

Informationen für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung

– Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte – (Stand: Dezember 2016)

1. Hinweispflicht nach der ODR-Verordnung

Seit 09.01.2016 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbelegungs-Plattform vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen.

Erfasst werden nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite des Rechtsanwalts angebahnt werden, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ angeboten werden. Von dieser Informationspflicht sind also ausschließlich Rechtsanwälte, die Online-Dienstverträge i.S.d. Art. 4 Abs. 1 lit.e der ODR-Verordnung mit Verbrauchern schließen, betroffen.

Eine Verlinkung im Impressum auf der Anwalts-Homepage dürfte ausreichend sein.

Der Informationstext könnte z.B. lauten: „Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Alternativ können Sie auch die Information über die OS-Plattform in einem gesonderten Link außerhalb des Impressums darstellen. Dann ist auch die eigene E-Mail-Adresse anzugeben.

2. Hinweispflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Ab 01.02.2017 müssen Rechtsanwälte unter bestimmten Umständen auf ihrer Homepage und/oder in ihren AGBs leicht zugänglich, klar und verständlich über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle hinweisen.

Vor Entstehen einer Streitigkeit müssen Rechtsanwälte, die

am 31.12. des vorangegangenen Jahres mehr als 10 Beschäftigte hatten und eine Webseite unterhalten und/oder AGBs verwenden, auf ihrer Webseite und/oder in ihren AGBs darauf hinweisen, ob sie bereit sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder nicht. Sofern sie dazu bereit sind, muss die zuständige Stelle benannt werden.

Nach Entstehen einer Streitigkeit muss jeder Rechtsanwalt den Mandanten in Textform auf die zuständige Schlichtungsstelle hinweisen und erklären, ob er grundsätzlich bereit ist, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000 Euro die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstr. 17, 10179 Berlin, www.s-d-r.org. □

Achtung – neue Betrugsmasche

Wir wurden auf eine neue mögliche Betrugsmasche hingewiesen:

Ein potentieller Mandant wendet sich an den Rechtsanwalt und bittet um Unterstützung bei derzeit zwei aktuellen Mandanten. Er sei bundes- und europaweit tätig und suche dringend ortonabhängig einen guten Anwalt. Er werde auch in Zukunft laufend anwaltliche

Unterstützung benötigen. Da er über Email und per Telefon nicht erreichbar sei, bitte er um schriftliche Beantwortung.

Liegt dem Absender dann ein Antwortschreiben auf dem Briefpapier mit Bankverbindung und Unterschrift des Anwalts vor, wendet er sich per Telefax an dessen Bank mit einem Überweisungsauftrag.

Begründet wird der Überweisungsauftrag per Telefax damit, dass der Anwalt derzeit unterwegs sei.

Sollten Sie einen ähnlichen Brief erhalten und beantwortet haben, informieren Sie vorsichtshalber Ihre Bank, dass Überweisungsaufträge per Telefax nicht von Ihnen veranlasst wurden. □